



# DWS-GUTACHTENDIENST

## Muster Second Opinion

Demnächst:  
DWS-Gutachten-  
datenbank

In Kürze können Sie auf  
sämtliche vom DWS-Institut  
erstellten Gutachten Zugriff  
nehmen und diese  
einzeln oder im Abo  
erwerben.

SECOND

OPINION

### IN 3 SCHRITTEN ZU IHRER SECOND OPINION

1. Senden Sie uns den Sachverhalt und Ihre ausführliche Stellungnahme.
2. Nehmen Sie unser Angebot an.
3. In nur zwei Wochen erhalten Sie Ihre Second Opinion.



**PROFITIEREN SIE  
VON DER STÄRKE DES  
DWS-GUTACHTENDIENSTES**

- Nähe zur Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern
- Fachliche Unabhängigkeit
- Zusammenarbeit mit Praktikern
- Festpreisvereinbarung

Das DWS-Institut ist ein Zusammenschluss aller regionalen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer. Ziel des DWS-Instituts ist die wissenschaftliche Förderung des Steuerrechts.

Dafür setzt das DWS-Institut unter anderem auf den Gutachtendienst. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt ausführliche Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau sowie Kurzgutachten und Second Opinions und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Berufspraxis.

Denn bei der rasanten Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung fällt es zunehmend schwerer, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

---

## SECOND OPINION

### THEMA: Entgeltlicher Verzicht auf eine Kaufoption über GbR-Anteile

(Erstellungszeitpunkt: Juli 2017)

---

#### A. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

##### I. Sachverhalt

Herr X ist zu 5,1 % an einer Grundstücks-GbR beteiligt. Diese Beteiligung wird treuhänderisch durch eine Genossenschaft gehalten, wobei diese Treuhand so ausgestaltet ist, dass Herr X steuerlich als wirtschaftlicher Eigentümer der GbR Anteile gesehen wird. Die übrigen 94,9 % werden durch die Y GmbH gehalten, deren alleinige Anteilseignerin Frau Y ist. Frau Y und Herr X sind keine nahestehenden Personen, sondern unabhängige Dritte.

Die GbR hat in der Vergangenheit umfangreichen Grundbesitz erworben. Da hierfür die bestehenden Kontakte und Geschäftsbeziehungen sowie die Erfahrung von Herrn X entscheidend waren, haben die Y GmbH und Herr X eine Kaufoption über die GbR Anteile der Y GmbH zugunsten von Herrn X vereinbart. Diese Option kann Herr X jederzeit ausüben. Die Vereinbarung der Kaufoption liegt länger als ein Jahr aber noch keine zehn Jahre zurück.

In naher Zukunft wird damit gerechnet, dass Teile des Grundbesitzes der GbR gewinnbringend veräußert werden können. Herr X wäre bereit, gegen ein bestimmtes Entgelt dauerhaft auf seine Kaufoption zu verzichten. Eventuell wird der Verzicht so ausgestaltet, dass sich das gezahlte Entgelt bei einer positiven Entwick-

Jede Second Opinion ist ähnlich aufgebaut und hat eine einheitliche Struktur.

AUF EINEN BLICK: das Thema der Second Opinion.

Der Sachverhalt wird kompakt und verständlich dargestellt.

Der Sachverhalt ist anonymisiert und wird so aufbereitet, dass klar wird, was prüfungsrelevant ist.

lung der Geschäftstätigkeiten der GbR um einen weiteren Betrag erhöht (Nachforderungsklausel).

Fraglich ist nun, ob dieser entgeltliche Verzicht auf die Kaufoption zu steuerpflichtigem Einkommen auf der Ebene von Herrn X führt.

## B. BEWERTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Bei dem entgeltlichen Verzicht auf die Kaufoption der GbR Anteile könnte es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG handeln. Danach sind Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Alternativ könnte es sich auch um ein Veräußerungsgeschäft eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments handeln, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG.

### I. Anschaffung

Grundsätzlich ist die Anschaffung der entgeltliche Erwerb eines bereits vorhandenen Wirtschaftsgutes von einem Dritten.<sup>1</sup> Vorliegend wurde die Kaufoption unentgeltlich vereinbart, sodass es bereits an einem Anschaffungsvorgang fehlt. Es könnte sich allerdings um einen unentgeltlichen Vorgang nach § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG handeln. Dafür müsste die Kaufoption aber bereits bei der Y GmbH bestanden haben und nicht wie vorliegend erst durch Vereinbarung entstanden sein.

Ferner könnte die Auffassung vertreten werden, dass wie beim Erbbaurecht die Kaufoption als Bestandteil des Vollrechts „Eigentum“ gem. § 903 BGB anzusehen ist. Das Erbbaurecht als gesetz-

lich normiertes Recht besteht bereits und ist in dem Vollrecht „Eigentum“ enthalten.<sup>2</sup> Die Kaufoption hingegen wird erst durch die Vereinbarung geschaffen. Die Auffassung ist daher abzulehnen, da kein Anschaffungsvorgang vorliegt und es nicht zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft kommen kann.

### II. Grundstücksgleiches Recht

Grundstücksgleiche Rechte unterliegen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke. Laut Sachverhalt liegt hier jedoch eine Kaufoption zugunsten von GbR Anteilen vor, sodass es an einem grundstücksgleichen Recht fehlt. Selbst wenn man unter Zuhilfenahme der Bruchteilsbetrachtung ein Recht an einem Grundstück annimmt, fehlt es doch an der zivilrechtlichen Normierung, sodass es sich bei der Kaufoption lediglich um ein anderes Wirtschaftsgut gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG handelt.<sup>3</sup> In diesem Fall würde die maßgebliche Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Jahr betragen, sodass bereits aus diesem Grund eine Steuerpflicht ausscheidet.

### III. Termingeschäft § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG

Bei Termingeschäften i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG handelt es sich um ein zukünftig zu erfüllendes Geschäft, bei dem der Preis unmittelbar oder mittelbar unter anderem von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren abhängt. In der Regel wird die Definition des Wertpapierhandelsgesetzes zu Grunde gelegt, sodass es sich um Finanzinstrumente handeln muss. Hierbei handelt es sich um standardisierte Verträge, die einen Bezug zum Terminmarkt haben.

Vorliegend handelt es sich um eine bilateral geschlossene Vereinbarung über eine Kaufoption von GbR Anteilen. Diese Anteile werden nicht an einem Markt gehandelt, sodass es auch keine Preisfeststellung gibt. Bei der Kaufoption handelt es sich dementsprechend nicht um ein Finanzinstrument, das unter die o.g. Regelung fällt.

Die relevanten Normen sollten erläutert und kommentiert werden.

Aus der tatsächlichen Fragestellung ergibt sich der konkrete Prüfungsumfang.

Grundlage der Second Opinion ist die vom Auftraggeber ausführlich dargestellte eigene Rechtsauffassung.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 21.01.2014, IX R 11/13, BStBl. II 2004, 385.

<sup>2</sup> FG Köln, Urt. v. 25.03.2015, EFG 2015, 1528.

<sup>3</sup> Zu Ankaufsrecht vgl. Bäuml in Kanzler/Kraft/Bäuml, EStG, Kommentar, § 23 Rz. 174 mwN.

## IV. Veräußerung

In Ergänzung zu der vom Auftraggeber vertretenen Auffassung, dass es sich weder um eine Anschaffung noch um ein grundstücksgleiches Recht handelt, stellt der Verzicht auf die Kaufoption auch keine Veräußerung dar.<sup>4</sup> Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsgutes auf einen Dritten. Vorliegend wird allerdings kein Wirtschaftsgut – hier Kaufoption – auf einen Dritten übertragen. Vielmehr wird auf das Recht verzichtet, sodass es untergeht. Die Y GmbH wird nicht Inhaber der gegenüber ihr selber bestehenden Kaufoption.

## V. Nachforderungsklausel

Eine etwaig vereinbarte Nachforderungsklausel ändert nach Auffassung des Auftraggebers nichts an dem vorgenannten Ergebnis. Bei einer solchen Nachforderungsklausel handelt es sich um eine nachträgliche Änderung des Entgelts für den Verzicht, die allerdings auf den Zeitpunkt des Verzichts zurückwirkt.<sup>5</sup>

## VI. Ergebnis Auftraggeber

Im Ergebnis stellt der Verzicht auf die Kaufoption keinen steuerpflichtigen Vorgang dar, da es sich

- weder um eine entgeltliche noch unentgeltliche Anschaffung handelt,
- kein grundstücksgleiches Recht vorliegt,
- und bei Annahme eines Anschaffungsvorganges der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung des anderen Wirtschaftsguts mehr als ein Jahr beträgt sowie
- kein Termingeschäft i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG vorliegt.

<sup>4</sup> Vgl. Weber-Grellet in Schmidt, EStG, Kommentar, 35. Auflage, § 23 Rz. 54.

<sup>5</sup> Vgl. Wacker in Schmidt, a.a.O., § 16 Rz. 386.

## C. BEWERTUNG DWS-INSTITUT

Nach § 22 Nr. 2 EStG gehören Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu den sonstigen Einkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). § 23 EStG bestimmt, welche Geschäfte private Veräußerungsgeschäfte sind und wie die Einkünfte aus ihnen ermittelt und besteuert werden.

Aus der Systematik wird bereits deutlich, dass es sich bei dem hier vorliegenden Verzicht der Kaufoption überhaupt nur dann um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG handeln kann, wenn sich dies rein in der privaten Sphäre des Herrn X abspielt. Ob dies der Fall ist, hängt eventuell auch davon ab, in welchem quantitativen und qualitativen Maße der Herr X im Rahmen der Grundstückskäufe der GbR aufgetreten ist. Hierbei von Bedeutung könnte auch sein, wie die Kaufoptionsvereinbarung gestaltet war oder zustande kam. Die Betrachtung des § 23 EStG erfolgt unter der Annahme, dass hier rein die private Sphäre des Herrn X betroffen ist.

### I. Anschaffung

Es ist fraglich, ob eine Unentgeltlichkeit vorliegt. Die Kaufoption wurde laut Sachverhalt zwar unentgeltlich vereinbart, jedoch erhielt Herr X diese nicht ohne Grund, sondern weil er die GbR bei dem umfangreichen Erwerb von Grundstücken durch seine bestehenden Kontakte und Geschäftsbeziehungen sowie Erfahrungen unterstützte. Es stellt sich demnach die Frage, ob Parallelen zu einer Provision oder zu den Regelungen bei Arbeitnehmern, die unentgeltlich Wirtschaftsgüter übertragen bekommen, gezogen werden könnten und ob die Ausgestaltung der Kaufoption hierfür sogar eine Untermauerung bietet. Insgesamt könnte dies zu einer Betrachtung als entgeltlich führen; vgl. zu den „unentgeltlichen“ Übertragungen an Arbeitnehmer, die als entgeltlich betrachtet werden z. B. Musil in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Kommentar, 278. Lieferung, § 23 EStG Rz. 231.

Kernstück der Second Opinion ist die summarische Stellungnahme des DWS-Instituts.

Die relevanten Normen werden erläutert und kommentiert.

Zwischenüberschriften geben unseren Second Opinions eine klare Struktur.

Alle Quellen finden Sie sofort im Text.

> Sie haben schnell und unkompliziert alle entscheidenden Fundstellen zur Hand.

In der Frage, ob bei dem Erhalt einer Kaufoption überhaupt eine „Anschaffung“ vorliegt oder ob diese abzulehnen ist, weil das Wirtschaftsgut „Kaufoption“ nicht bereits zuvor bestand, sondern erst durch die Vereinbarung geschaffen wurde, wird im Gutachten unter B) auf das Urteil des FG Köln vom 25. März 2015, EFG 2015, 1528, verwiesen. In diesem Urteil, in dem es um die Schaffung einer Darlehensverbindlichkeit durch Aufnahme eines Darlehens ging, wird ausgeführt: „Anschaffung‘ ist der entgeltliche Erwerb eines bereits vorhandenen Wirtschaftsguts von einem Dritten (vgl. BFH, Urt. v. 30.11.1976, VIII R 202/72, BStBl. II 1977, 384; Urt. v. 22.09.1987, IX R 15/84, BStBl. II 1988, 250). Durch die Aufnahme der Darlehen haben die Kläger die Darlehensverbindlichkeiten zur Entstehung gebracht, nicht aber von einem Dritten erworben.“ Die Argumentation erscheint vertretbar. So findet sich z. B. auch in der Urteilsbegründung des FG Saarlandes vom 18. Mai 1994, 1 K 245/91, EFG 1994, 1001, in Bezug auf den Verzicht auf das Recht zum Ankauf eines Grundstücks die Auffassung, dass es sich hierbei - in Bezug auf eine Veräußerung - nicht um ein Wirtschaftsgut handelt, das zuvor übertragen wurde. Es müsste jedoch einem abschließenden, ausführlichen Gutachten vorbehalten bleiben, in einer gebotenen Ausführlichkeit die hier gezogene Parallele zu prüfen.

Besonders wichtige Urteile werden mit Aktenzeichen und Fundstelle wiedergegeben.

> So können Sie die Entscheidung sofort und unkompliziert nachlesen.

## II. Grundstücksgleiches Recht

Bei der Kaufoption dürfte es sich - vorbehaltlich eines abschließenden, ausführlichen Gutachtens - entsprechend der Darstellung unter B) um ein „anderes Wirtschaftsgut“ gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG handeln.

## III. Veräußerung

Nach dem oben zitierten Urteil des FG Saarlandes vom 18. Mai 1994, 1 K 245/91, EFG 1994, 1001, liegt bei einem Verzicht auf das Recht zum Ankauf eines Grundstücks ein „veräußerungsähnli-

cher Vorgang“, aber keine Veräußerung im eigentlichen Sinne vor. Hierbei wird ergänzend angeführt, dass es allgemein anerkannt sei, dass es auch Vermögensumschichtungen gibt, die nicht der Besteuerung unterliegen. Die gezahlte Entschädigung für den Verzicht stellt bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Ausgleich für die Aufgabe einer Rechtsposition dar, die einen eigenen Vermögenswert besitzt. Es liegt demnach nahe, dass es sich hier nicht um eine Veräußerung eines Wirtschaftsguts handelt.

## IV. Termingeschäft, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG

Der Gesetzesbegründung nach (BTDrucks. 16/14841, 73) umfasst der Begriff des Termingeschäfts im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestalteten Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäft, deren Preis von einem Index oder dem Marktpreis eines anderen Wirtschaftsguts abhängt. Da, wie auch unter B) ausgeführt wurde, die Begrifflichkeit aus dem Wertpapierrecht hergeleitet wird, liegt nahe, den hier vorliegenden Kaufoptionsverzicht nicht dem § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG zu unterwerfen; vgl. Buge in Herrmann/Heuer/Raupach, a.a.O., § 20 EStG. Rz. 472 zur Begriffsbestimmung des Termingeschäfts.

Gegebenenfalls wird die Gesetzesbegründung wiedergegeben.

> Sie müssen nicht selber recherchieren. Das übernehmen wir für Sie.

## V. Nachforderungsklausel

Eine Nachforderungsklausel dürfte sich nicht mehr auf die materiellrechtliche Einordnung auswirken.

Sämtliche Details des Sachverhalts werden berücksichtigt.

## D. FAZIT:

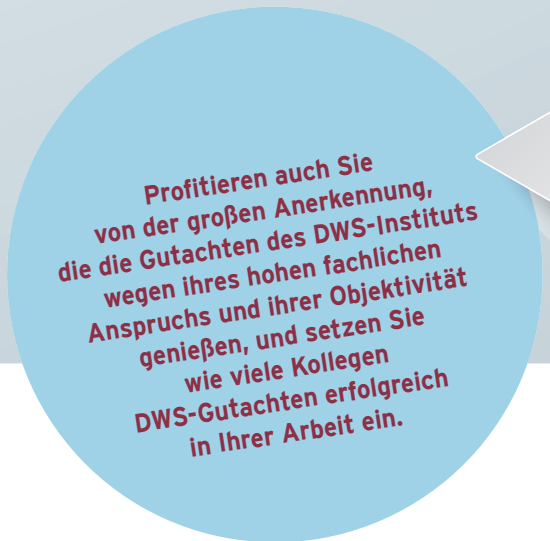
Im Fazit erfahren Sie, zu welchem summarischen Ergebnis die Second Opinion kommt.

> So wissen Sie, welche Rechtsauffassung das DWS-Institut vertritt und können entscheiden, ob die Argumente und Rechtsansichten in einem ausführlichen Gutachten vertieft und abschließend dargestellt werden sollen.

Vorbehaltlich eines ausführlichen Gutachtens erscheint es vorliegend so, dass keine Anschaffung eines Wirtschaftsguts sowie kein grundstücksgleiches Recht vorliegt und sich die Spekulationsfrist zwischen Anschaffung und Veräußerung aus den Angaben im Sachverhalt mit mehr als einem Jahr ergibt. Ein Termingeschäft im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EStG dürfte nicht vorliegen. Um den Sachverhalt in der gebotenen Ausführlichkeit zu prüfen ist ein ausführliches Gutachten erforderlich.

**Hinweis:** Es wurden nur - sofern nicht anders angegeben - einkommensteuerrechtliche und insbesondere nicht grunderwerbsteuer- und umsatzsteuerrechtliche Fragen betrachtet.

Deutsches wissenschaftliches Institut  
der Steuerberater e.V.



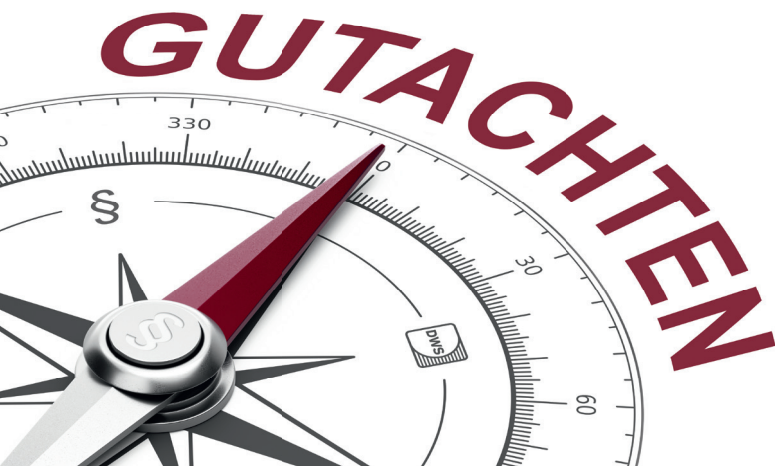
**Profitieren auch Sie von der großen Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Objektivität genießen, und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.**

Um den Gutachtendienst in Anspruch zu nehmen, senden Sie eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes sowie die konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg an:

### **DWS-Institut**

Luisa Luft, Rechtsanwältin, LL.M.  
stellvertretende Geschäftsführerin  
Behrenstraße 42, 10117 Berlin  
Telefon: 030-24 62 50-71 | Fax: 030-24 62 50-50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)  
Internet: [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)

Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Honorars sowie gegebenenfalls weiterer, für die Erstellung des Gutachtens erforderlicher Unterlagen oder Auskünfte. Die Kosten des Gutachtens sind abhängig von Umfang und Komplexität des Falles.



**Schicken Sie uns eine Gutachtenanfrage, damit wir auch Ihren Sachverhalt punktgenau erfassen und vollständig analysieren.**



## SITUATION

Der individuelle Einzelfall in der Steuerberatung wirft in konkreten Fällen häufig Fragen auf, die vom Praktiker nur mit großem Zeitaufwand gelöst werden können. Zudem gibt es Situationen, in denen es sinnvoll sein kann, eine zweite, unabhängige Sichtweise einzuholen, um die eigene Rechtsauffassung zu unterstützen. So sind Sie perfekt auf jede Situation der täglichen Praxis vorbereitet, von Betriebsprüfung bis hin zu Steuerrechtsprozessen oder spezifischen Situationen einer Gestaltungsberatung.

## ANGEBOT

Wir bieten Steuerberaterinnen und Steuerberatern eine kostengünstige und effiziente Serviceleistung: Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt ausführliche, unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Beratungspraxis.

Profitieren Sie von der großen Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Objektivität genießen, und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

## KOSTEN

Die Kosten des Gutachtens sind abhängig von Umfang und Komplexität des Falles und werden Ihnen vorab als Festpreis mitgeteilt.

## ABLAUF

1. Sie senden uns eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts sowie die konkrete Fragestellung per E-Mail, Fax, auf dem Postweg oder über unser Kontaktformular.
2. Daraufhin erhalten Sie umgehend ein Angebot unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Festpreises. Unter Umständen fragen wir weitere für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Informationen an.
3. Stimmen Sie dem Angebot zu.
4. Senden Sie uns Ihr Einverständnis zur Bearbeitung zu, erstellen wir Ihr DWS-Gutachten. Sollten wir während der Bearbeitung feststellen, dass weitere Angaben für die Erstellung Ihres Gutachtens erforderlich sind, informieren wir Sie.
5. Sie erhalten Ihr Gutachten per Post und auf Wunsch auch als PDF-Datei.

Das DWS-Institut bietet neben der Second Opinion zu einem Festpreis in Höhe von 500 Euro (zzgl. der gesetzlich gültigen USt) auch weitere Alternativen:

---

• **AUSFÜHRLICHES GUTACHTEN**

Sie erhalten ein ausführliches Gutachten.

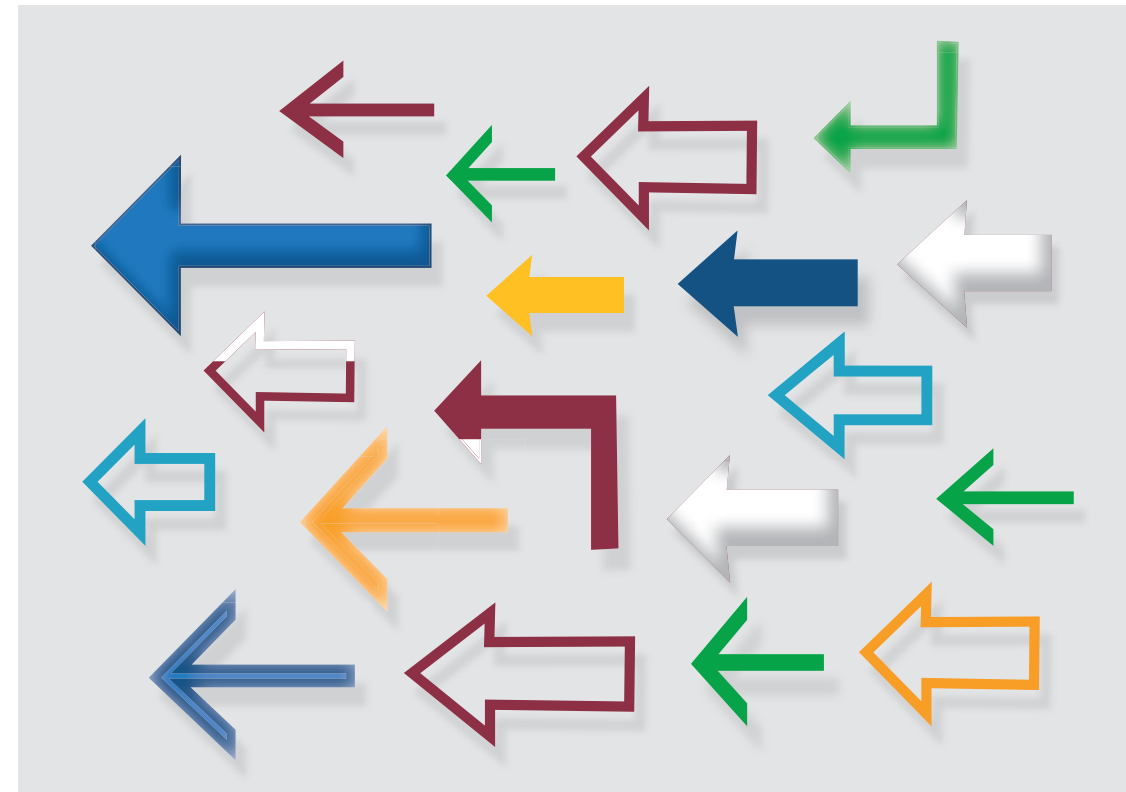
Der von Ihnen dargestellte Sachverhalt wird präzise analysiert und das Gutachten wird passgenau erstellt. Meinungsstreitigkeiten werden umfassend dargestellt. Unterschiedliche Auffassungen von Finanzverwaltung und Rechtsprechung werden erörtert, alle Argumente werden aufgeführt und geprüft. Sie erhalten eine fundierte Stellungnahme für den Einsatz in Betriebsprüfungen oder Steuerrechtsprozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation für eine Gestaltungsberatung.

Ihnen wird vorab ein Festpreis mitgeteilt.

---

• **KURZGUTACHTEN**

Sie erhalten eine Kurzdarstellung des Lösungswegs mit abschließendem Hinweis auf die Rechtslage. Ihr Sachverhalt wird summarisch geprüft und Ihnen wird mitgeteilt, welche Punkte in einem ausführlichen Gutachten vertieft geprüft werden sollten. Der Festpreis für ein Kurzgutachten beträgt 900 Euro (zzgl. der gesetzlichen gültigen USt).



## RICHTUNGSWEISEND DER DWS-GUTACHTENDIENST

Schicken Sie uns eine Gutachtenanfrage, damit wir für Sie zielsicher und kompetent eine steuerrechtliche Lösung herbeiführen.





## Deutsches wissenschaftliches INSTITUT der Steuerberater e.V.

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) sorgt für gebündelte Kompetenz im Zentrum Berlins.

Die Gründung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater geht auf das Jahr 1963 zurück.

Das DWS-Institut unterstützt die Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der täglichen Berufspraxis. Es führt Fachtagungen durch, gibt Fachschriften heraus und informiert durch Gutachten zu konkreten steuerrechtlichen Zweifelsfragen und Problemen. Ordentliche Mitglieder des DWS-Instituts sind die Bundessteuerberaterkammer und alle 21 regionalen Steuerberaterkammern.

Unterstützt wird das DWS-Institut bei seinen Aufgaben von seinen beiden wissenschaftlichen Arbeitskreisen Steuerrecht und Berufsrecht, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuerrechts sowie des Berufsrechts der Steuerberater erarbeiten. Auf dem jährlichen Symposium stellt das DWS-Institut ein steuerrechtliches Thema der Fachöffentlichkeit vor. Auch zu aktuellen Themen und Tendenzen des Berufsrechts veranstaltet das DWS-Institut einmal im Jahr eine wissenschaftliche Fachtagung.

Die aktuellen steuerrechtlichen Themen und die Ergebnisse des Symposiums sowie der Berufsrechtstagung greift das DWS-Institut in einer Schriftenreihe auf.

## DWS-Institut

**Rechtsanwältin Claudia Nölle, Geschäftsführerin**  
**Gutachtendienst: Rechtsanwältin Luisa Luft, LL.M.,**  
**stellvertretende Geschäftsführerin**  
**Behrenstraße 42, 10117 Berlin oder**  
**Postfach 02 24 09, 10126 Berlin**  
**Tel.: 030 - 24 62 50 - 71 | Fax: 030 - 24 62 50 - 50**  
**E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)**  
**Internet: [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)**